

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **für den Master-Studiengang**

### **an der Hochschule für Angewandte Psychologie (APS) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. Januar 2007 genehmigt der Direktionspräsident der FHNW die folgende Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie (APS FHNW).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung, den Erwerb des Abschlusses und die Rechtspflege im Master-Studiengang der APS FHNW gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (FHSG), Art. 4 und 5.

#### **§ 2 Zulassung zum Studium**

<sup>1</sup>Zum Master-Studiengang Angewandte Psychologie werden die Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die

- über einen Bachelor-Abschluss an einer Fachhochschule oder Universität in Psychologie oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Psychologie verfügen und
- eine mindestens einjährige Arbeitserfahrung nachweisen können.

<sup>2</sup>Die Gleichwertigkeitsprüfung des Hochschulabschlusses erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen durch die Studiengangleitung. Mindestens zwei Drittel der Studieninhalte oder mindestens 120 ECTS-Punkte müssen eindeutig dem Fach Psychologie zugewiesen werden können.

<sup>3</sup>Arbeitserfahrung während der Lehre, Erziehungszeiten und Militärdienst werden angerechnet.

<sup>4</sup>Bewerber und Bewerberinnen mit einer Bachelor-Abschlussnote 5 oder besser werden prüfungsfrei zum Master-Studium zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem geringeren Notendurchschnitt haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

<sup>5</sup>Der Direktor oder die Direktorin der Hochschule entscheidet über die Zulassung.

<sup>6</sup>Gute Englisch-Kenntnisse (Textverständnis) werden vorausgesetzt. Einige Module werden in englischer Sprache angeboten.

#### **§ 3 ECTS**

<sup>1</sup>Die APS FHNW wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an.

<sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projekt-

und Semesterarbeiten, Thesis u. ä.).

3Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Punkte.

#### § 4 Modularisierung

1Der Master-Studiengang Angewandte Psychologie der APS FHNW ist in Module gegliedert.

2Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen definiert sind.

3Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.

4Folgende Modultypen werden unterschieden:

- Pflichtmodule: Sie müssen inkl. Leistungsnachweisen zwingend absolviert werden.
- Wahlpflichtmodule: Sie sind gemäss den Vorschriften dieser Prüfungs- und Studienordnung in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen.
- Wahlmodule: Sie sind gemäss den Vorschriften dieser Prüfungs- und Studienordnung aus dem Angebot der FHNW oder anderer Institutionen wählbar.

5Module mit einem gemeinsamen thematischen Fokus bilden eine Modulgruppe.

6In den Modulgruppen des Master-Studiengangs Angewandte Psychologie müssen im Minimum die folgenden ECTS-Punkte erreicht werden:

Modulgruppen		ECTS-Punkte, im Minimum zu erreichen
A	Berufsfeldbezogene Querschnittsqualifikationen	6
B	Forschungs- und Interventionsmethoden	12
C	Aktuelle Kompetenz- und Tätigkeitsfelder der Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie	9
D	Spezifische Anwendungsfelder der Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie: Wahlpflichtmodule	24
E	Interdisziplinäre Module	6
F	Projektorientierte Vertiefungen der Arbeits- und Organisations- und Personalpsychologie (Werkstattarbeit)	12
G	Betriebspraktikum und Praxisforum	21
H	Master Thesis und Master-Kolloquium	30

7Das Dokument *Studienplan Master in Angewandter Psychologie* gibt Auskunft über den Umfang der einzelnen Module und Modulgruppen sowie die Form ihrer Benotung und enthält eine Empfehlung, welche Module in den einzelnen Semestern am besten belegt werden (siehe Anhang).

#### § 5 Studiendauer

1Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 2 Jahre, d. h. 4 Semester, entsprechend mindestens 120 ECTS-Punkten. Wird das Studium fraktioniert oder in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

2Die gesamte Studiendauer darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Direktorin oder der Direktor der APS FHNW kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

## § 6 Modulbeschreibungen

Für jedes Modul hält die Modulbeschreibung fest:

- die Eintrittsvoraussetzungen
- die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS-Punkte
- die Art der Leistungsnachweise
- die Gewichtung der Teilnoten, wenn die Modulbewertung aus mehreren Teilnoten besteht
- der Zeitpunkt der Leistungskontrolle (innerhalb oder ausserhalb des Moduls)
- die Modulverantwortlichen

## § 7 Leistungsbewertung

1In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen kontrolliert und bewertet. Zu den Anforderungen kann auch der obligatorische Besuch von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören.

2Die Bewertung der Module erfolgt in der Regel auf der Basis der 6er-Notenskala mit halben Noten:

in Ziffern	in Worten
6	hervorragend
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	ungenügend
3	
2.5	schlecht
2	
1.5	sehr schlecht
1	

3Als Rundungsregel gilt: Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird aufgerundet, was .250 Punkte oder weniger darunter liegt (z. B. von 4.25 auf 4.5). Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, was weniger als .250 Punkte darüber liegt (von 4.249 auf 4).

4Ergänzend wird eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

### ECTS-Grade Verteilung nach den Regeln des ECTS

A	10 % der Bewertungen
B	25% der Bewertungen
C	30% der Bewertungen

D	25% der Bewertungen
E	10% der Bewertungen
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

5 Einzelne Module können mit der 2er-Skala bewertet werden. Die 2er-Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Dokument *Studienplan Master in Angewandter Psychologie* hält fest, in welchen Modulen die 2er-Skala angewendet wird.

6 Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4, dem Grade E oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

7 Für ein nicht-bestandenes Modul werden den Studierenden keine ECTS-Punkte angerechnet. Für ein bestandenes Modul wird in jedem Fall die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte angerechnet.

8 Die Leistungsbewertung in einem Modul kann sich aus mehreren Leistungsnachweisen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Ergebnisse dieser Leistungsnachweise aggregiert werden.

9 Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen, oder das unbegründete Fernbleiben von einer Leistungskontrolle hat die Note 1, den Grade F oder die Bewertung „nicht erfüllt“ zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin oder des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig (§ 16).

## **§ 8 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation**

1 In der Regel werden die Leistungsnachweise eines Moduls von den Dozierenden des Moduls bewertet.

2 Leistungsnachweise können sein:

- Modulschlussprüfungen nach Abschluss des Semesters
- Studienleistungen innerhalb der Lehrveranstaltung (z. B. Referate, Seminararbeiten, Teilnahme an Übungen)
- Semesterarbeiten
- Projektarbeiten

3 Modulschlussprüfungen können mündlich oder schriftlich sein.

4 Die Prüfungsunterlagen der schriftlichen Modulschlussprüfungen werden einem Experten oder einer Expertin zur Stellungnahme vorgelegt.

5 Bei mündlichen Modulschlussprüfungen nimmt eine Expertin oder ein Experte an der Prüfung teil. Er oder sie kann Fragen stellen und zu der von den Dozierenden erteilten Note Stellung nehmen. Die Prüfungen werden mit Tonband aufgenommen. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Einsprachefrist gelöscht.

6 Die Modulschlussprüfungen finden innerhalb von vier Wochen nach Semesterschluss statt.

7 Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und vergebenen ECTS-Punkten aufgeführt sind. Diese Datenabschrift wird als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) abgegeben.

8 Die Datenabschrift und die schriftlichen Modulabschlussprüfungen bleiben im Original im Dossier der Studierenden. Den Studierenden wird jederzeit Akteneinsicht gewährt.

10 Können vorgeschriebene Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten des ersatzweisen Leistungsnachweises fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall und Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

## § 9 Wiederholungen

1Bei ungenügender Leistungsbewertung eines Moduls kann dieses innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer (§ 5) einmal wiederholt werden.

2Im Fall der Wiederholung müssen die Leistungsnachweise ein zweites Mal absolviert werden. Präsenz im Unterricht ist soweit obligatorisch, als sie für das Absolvieren der Leistungsnachweise erforderlich ist.

3Die Wiederholung ist zeitlich möglich, wenn das Modul gemäss geltendem Studienplan das nächste Mal angeboten wird.

4Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

## § 10 Anrechnung von Studienleistungen

1Module, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Leitung des Studiengangs als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

2Ein Auslandsemester und die Anrechnung der an der Gasthochschule absolvierten Module setzen einen Studienvertrag (Learning Agreement) voraus.

## § 11 Master Thesis

1Am Ende des Master-Studiums schreiben die Studierenden eine Master-Thesis. Sie kann begonnen werden, wenn die Module der Modulgruppe B erfolgreich abgeschlossen sind.

2Ablauf und Bewertung der Master-Thesis sind in den *Leitlinien für die Master-Thesis* geregelt.

3Bei der Einreichung der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

4Die Thesis wird von den begleitenden Dozierenden und einer externen Fachperson bewertet.

5Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird als „nicht erfüllt“ mit Note 1 oder Grade F bewertet.

6Wird die Thesis mit einer ungenügenden Note oder Grade F bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

## § 12 Studienabschluss

1Das Master-Studium in Angewandter Psychologie an der FHNW ist mit dem Master-Diplom erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten Module erfolgreich absolviert sind und
- wenn die Studentin oder der Student mindestens die für den Master-Abschluss erforderlichen 120 ECTS-Punkte gemäss dieser Prüfungs- und Studienordnung erworben hat und davon
- mindestens 60 ECTS-Punkte (inkl. Master-Thesis) an der FHNW erworben sind und
- wenn die Master-Thesis an der FHNW eingereicht und mindestens mit der Note 4 oder dem Grade E bewertet ist.

2Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Angewandter Psychologie mit Schwerpunkt in Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie verliehen.

3Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz (Diploma Supplement) nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift mit den bestandenen Modulen, den erzielten Leistungsbewertungen (Transcript of Records) sowie dem Thema der Master-Thesis

## **§ 13 Ausserordentliche Beendigung des Studiums**

1Wird ein Pflichtmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden und lassen sich danach die geforderten ECTS-Punkte in der betreffenden Modulgruppe nicht mehr erwerben, ist die Fortsetzung des Master-Studiums in Angewandter Psychologie an der FHNW nicht mehr möglich.

2Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Master-Studiums in Angewandter Psychologie an der FHNW nicht mehr möglich.

3Wird die maximal zulässige Studiendauer (§ 5) überschritten, ohne dass die geforderten 120 ECTS-Punkte erworben werden, ist die Fortsetzung des Master-Studiums in Angewandter Psychologie an der FHNW nicht mehr möglich.

4Sind Studienleistungen im Umfang von 160 ECTS-Punkten ausgewiesen erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Master-Studiums in Angewandter Psychologie an der FHNW nicht mehr möglich.

5Eine ausserordentliche, vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann gemäss § 15 von der Direktorin oder vom Direktor der Hochschule aus disziplinarischen Gründen verfügt werden.

6Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhalten die Studierenden eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium an der FHNW endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **Rechte der Studierenden**

1Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

- insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Werkstätten zu besuchen sowie Leistungsnachweise abzulegen gemäss der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs resp. den entsprechenden Bestimmungen in den Modulbeschreibungen des Studiengangs;
- den Nachweis über ihre erworbenen ECTS-Punkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;
- Bibliotheken, Mediotheken, Labors, die IT-Infrastruktur sowie übrige Einrichtungen der FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
- die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Studienberatung und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

2Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der APS FHNW und der FHNW mit.

3Sie haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die FHNW- und Hochschul-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen wie beispielsweise Prüfungs- und Studienordnungen, Reglemente, Leitlinien und Wegleitungen werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden in effektiver Form mitgeteilt.

### **Pflichten der Studierenden**

Die Studierenden müssen

- die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten;
- sich regelmässig über den Studienbetrieb (Intranet und Internet) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW sicherstellen;
- die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung entrichten;
- die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Module belegen, um die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben.

## **§ 15 Massnahmen bei Pflichtverletzungen**

<sup>1</sup>Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der FHNW kann die Direktorin oder der Direktor der zuständigen Hochschule eine Verwarnung aussprechen.

<sup>2</sup>Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der FHNW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann die Direktorin oder der Direktor der Hochschule gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsrechten (Ateliers, Bibliotheken, Mediotheken, Labors, die IT-Infrastruktur, übrige Einrichtungen sowie die Lehrveranstaltungen der FHNW)
- den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der FHNW für ein oder mehrere Semester
- den definitiven Ausschluss vom Studium an der FHNW.

<sup>3</sup>Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors oder der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

## **§ 16 Rechtspflege**

<sup>1</sup>Verfügungen, die auf dieser Prüfungs- und Studienordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

<sup>2</sup> Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

<sup>3</sup>Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. ä.) zu gewähren.

<sup>4</sup>Der Einsprecher oder die Einsprecherin ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

<sup>5</sup>Die Direktorin oder der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

<sup>6</sup>Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin oder des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW

Schulthess-Allee 1

Postfach 235

5201 Brugg

<sup>7</sup>Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des oder der Beschwerdeführenden oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

<sup>8</sup>Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

<sup>9</sup>Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur

Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

<sup>10</sup>Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

### **§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Brugg, den 31. Juli 2009



Prof. Dr. Richard Bühler  
Direktionspräsident FHNW